

© **Neue Zürcher Zeitung; 16.10.2002;**
Ausgabe-Nr. 240; Seite 43

swissdox.ch

Zürich und Region (ZÜRICH)

Aus dem Obergericht

Freispruch in der achten Runde

Anwalt Stauffacher erschlich keine Falschbeurkundung

Barblina Töndury;

Die II. Strafkammer des Obergerichts hat den Zürcher Rechtsanwalt Werner Stauffacher am Dienstag im vierten Anlauf vom Vorwurf der mehrfachen, teilweise versuchten Erschleichung einer falschen Beurkundung freigesprochen.

tö. Freispruch, Freispruch, Verurteilung, Freispruch. So lautet die Bilanz der Urteile des Obergerichts im bald zehn Jahre dauernden Strafverfahren gegen den Zürcher Anwalt Werner Stauffacher wegen Erschleichens einer Falschbeurkundung. Am Dienstag hat das Obergericht Stauffacher im vierten Anlauf freigesprochen. Der Fall war zum achten Mal Gegenstand einer Gerichtsverhandlung. Eine Odyssee sei ein matter Abklatsch gegen dieses Verfahren, stellte der Vorsitzende der II. Strafkammer am Dienstag fest. Das Bundesgericht hatte zweimal Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft gutgeheissen und die Freisprüche des Obergerichts aufgehoben. Beim dritten Mal verurteilte das Obergericht den Anwalt schliesslich zu 15 Tagen Gefängnis bedingt. Gegen diesen Entscheid führte der Anwalt erfolgreich Nichtigkeitsbeschwerde beim Zürcher Kassationsgericht. Damit landete das Verfahren erneut vor Obergericht.

GV trotz Widerruf der Vollmacht

Stauffacher hatte im Jahr 1992 als Verwaltungsratspräsident zweier Aktiengesellschaften und Besitzer sämtlicher Inhaberaktien den faktischen Alleinaktionär ohne dessen Einverständnis als Verwaltungsrat abgewählt. Der Anwalt legte damals einem Notar die von ihm treuhänderisch gehaltenen Aktientitel vor und führte eine Universalversammlung durch. Dies, obwohl der Aktionär zuvor die Vollmacht widerrufen und zweimal vergeblich die Herausgabe der Wertpapiere verlangt hatte. Der Anwalt machte in der Folge geltend, er habe Vorkehrungen gegen von ihm vermutete Geldwäschereien seines Klienten treffen wollen. Die Anklagebehörde warf Stauffacher vor, den Notar und den Handelsregisterführer veranlasst zu haben, eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig zu beurkunden. Stauffacher sprach vor Gericht von einer Hexenjagd: Mit allen Mitteln werde versucht, ihn unglaubwürdig zu machen und ihm eine Geldwäscherei anzuhängen. Der jeweilige Zeitgeist stimme mit seiner Rechtsauffassung oft nicht überein. Er sei sich sicher gewesen, dass der damals von ihm beschrittene Weg rechtlich zulässig gewesen sei. Sein Verteidiger zitierte zahlreiche Stellen aus der Fachliteratur zum Zivilrecht, wonach jener, der sich als Besitzer einer Inhaberaktie ausweist, das Mitgliedschaftsrecht als Aktionär ausüben kann unabhängig davon, wie er in den Besitz des Wertpapiers gelangt ist.

«Nicht schön oder gentlemanlike»

Der Referent bezeichnete während der Urteilsberatung das Vorgehen Stauffachers als «nicht schön oder gentlemanlike». Er habe jedoch aus rechtsmoralischen Motiven gehandelt. Auch wenn der Anwalt im Innenverhältnis wegen fehlender Vollmacht nicht stimmberechtigt gewesen sei und dies als Verwaltungsratspräsident gewusst habe, sei der Beschluss der Generalversammlung nicht von vornherein nichtig, sondern nur anfechtbar gewesen. Es könne dem Angeklagten nicht vorgeworfen werden, vorsätzlich eine Falschbeurkundung des Beschlusses erwirkt zu haben. Auch die zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands nötige Vorteilsabsicht lag nach Ansicht des Gerichts nicht vor. Die Oberrichter auferlegten Stauffacher die Kosten für die Strafuntersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens. Für die zweitinstanzlichen Verfahren erhielt Stauffacher eine Entschädigung von 18 000 Franken zugesprochen. - Ob die Staatsanwaltschaft eine nächste Runde einläuten und erneut Nichtigkeitsbeschwerde einreichen wird, ist noch offen.